



öffentlich

Empfehlung zum Beschluss der Satzung zur Beitragsheranziehung der Eltern bei der Kindertagespflege inkl. Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 15.05.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege ab 01.01.2023 zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Beitragsheranziehung der Eltern in der Kindertagespflege zu beschließen.
3. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 330.000,00 EUR

Anlagen: Anlage zum Rundschreiben Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ab 01.01.2023 - 28.02.2023 - Barth
Kostenbeiträge TP ab 01.01.2023 - 13.04.2023 - Barth, Isabell
Kostenbeitragstab. Ü 3 ZAK - 6,50 € - 13.04.2023 - Barth, Isabell
Rundschreiben Anpassung der Empfehlung zu der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege - 28.0
Rundschreiben KVJS bzgl. pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII - 04.04.2023 - Barth, Is
Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Zollernalbkreis - 03.04.2023 -
Schreiben des Ministeriums zur Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tagespflegepersonen - 04
Vermerk Harmonisierung der Elternbeiträge - 04.04.2023 - Barth, Isabell

öffentlich

Empfehlung zum Beschluss der Satzung zur Beitragsheranziehung der Eltern bei der Kindertagespflege inkl. Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

I. Anpassung der Geldleistungen in der Kindertagespflege ab 01.01.2023

Die Situation der Betreuung von Kindern, speziell im U3-Bereich, wird immer angespannter. Es fehlen Fachkräfte und der demographische Wandel zeigt, dass sich die Problematik immer weiter verschärfen wird. Nicht nur die frühkindliche Förderung, auch die Notwendigkeit der Eltern zum Arbeiten –denn auch diese sind in der Regel dringend benötigte Fachkräfte– führt dazu, dass Kinder in der Kindertagesbetreuung betreut werden sollen.

Die Kindertagesbetreuung ergänzt die Betreuung, Erziehung und Bildung in den Familien. Sie besteht aus zwei gleichwertigen Säulen: die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege zeichnet sich dabei als ein besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen aus. Diese hat sich gut im Zollernalbkreis etabliert. Sie ist in der Betreuung unter 3-jähriger Kinder für Eltern eine Alternative oder eine Ergänzung, wenn wie bei der Betreuung über 3-jähriger Kinder in Kindergärten, altersgemischten Gruppen, Horten oder den Ganztagsbetreuungsangeboten in den Schulen deren Öffnungszeit nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf z.B. wegen der Arbeitszeiten der Eltern abzudecken.

Die Kindertagespflege findet gegen Entgelt statt. Für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. In der Folge hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der Geldleistungen herausgegeben, die von Zeit zu Zeit fortgeschrieben werden.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege zuständig. Der Jugendhilfeausschuss hat der Anwendung der landesweiten Empfehlungen erstmals ab 1.7.2006 zugestimmt und bislang auch fortgeschrieben.

Die laufende Geldleistung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden bemessen. Sie setzt sich aus einem Sachaufwand und einem Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Tagespflegepersonen zusammen.

Die seit 01.01.2019 geltenden landesweiten Empfehlungen sehen für unter 3-jährige Kinder einen Stundensatz in Höhe von 6,50 EUR und für über 3-jährige Kinder in Höhe von 5,50 EUR vor. Durch die Unterscheidung sollte der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder über drei Jahren forciert und die bei der Betreuung unter 3-jähriger Kinder meist niedrigere Anzahl der Tagespflegekinder ausgeglichen werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Zahlung eines einheitlichen Stundensatzes unabhängig vom Lebensalter in Höhe von 6,50 EUR beschlossen. Durch die einheitliche Festsetzung der Betreuungssätze sollte sichergestellt werden, dass die Tagespflegepersonen für dieselbe zu



öffentlich

erbringende Leistung auch dieselbe Geldleistung erhalten. Auch wurde die Gefahr gesehen, dass Tagespflegepersonen vorrangig unter 3-jährige Kinder betreuen würden.

Nach 4 Jahren wurden nun die Empfehlungen für die Höhe der zu erbringenden Geldleistung angepasst: es wird eine Erhöhung um 1,00 EUR pro Stunde, sowohl für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren als auch für Kinder über 3 Jahren, empfohlen. Das entsprechende Rundschreiben mit Anlage ist der Drucksache als Anhang beigefügt.

Die Erhöhung des Stundensatzes hat im Zollernalbkreis eine Auswirkung in Höhe von 330.000 EUR, was einer Steigerung von ca. 15% entspricht. Diese Kosten wurden im Haushaltsplan 2023 bereits berücksichtigt.

Bisher beteiligt sich das Land Baden-Württemberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz mit 68 Prozent an den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Erhöhung der Geldleistung stand unter dem Vorbehalt, dass das Land sich finanziell an den Kosten für die Kinder über 3 Jahren beteiligt. Da dies auch weiterhin mit 50% der Fall sein wird, konnte der Landtag im Haushaltsbeschluss dies aufnehmen.

II. Empfehlung zur Einrichtung einer Satzung

Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII sind im Fall des Abs. 1 Nr. 3 Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

1. Bisherige Umsetzung im Zollernalbkreis:

Am 12.10.2009 wurde eine Kostenbeitragstabelle durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen, am 02.07.2012 erfolgte die Erhöhung des einheitlichen Stundensatzes auf 5,50 €, genauso wie die Anwendung der fortgeschriebenen Kostenbeitragstabelle ab 01.07.2012, am 05.11.2018 wurde die Erhöhung des einheitlichen Stundensatzes auf 6,50 € ab 01.01.2019, bei Ü3-Kindern als Freiwilligkeitsleistung, beschlossen. Die Beteiligung des Landes erfolgte hieran in Höhe von 0,50 € für Kinder über 3 Jahren. Bei Kindern unter 3 Jahren verbleibt es bei der bisherigen Beteiligung FAG von 68 %. Die Basis für die Berechnung des Kostenbeitrages für Kinder über 3 Jahren bleibt 5,50 EUR.

Ab 01.01.2015 erfolgte die Harmonisierung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder, indem die Festsetzung der Kostenbeiträge entsprechend den jeweiligen erhobenen Elternbeiträgen zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vor Ort erfolgte. Die Kostenbeiträge wurden anhand der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen jährlich neu berechnet.



öffentlich

Die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sehen eine Erhöhung der Geldleistung für die Kindertagespflege auf 7,50 EUR für Kinder unter 3 Jahren und auf 6,50 EUR für Kinder über 3 Jahren ab 01.01.2023 vor. Dass dies im Zollernalbkreis einheitlich mit 7,50 EUR übernommen werden soll, wird unter I. dargelegt.

Im Zuge dessen muss bei der Kostenbeitragstabelle für die Kinder über 3 Jahren von der Basis des Stundensatzes von 6,50 € (statt bisher 5,50 €) ausgegangen werden.

2. Notwendigkeit der Regelung per Satzung:

Nachdem weder der Bundesgesetzgeber noch das Land Baden-Württemberg für den Bereich der Kindertagespflege eine für alle Träger der Jugendhilfe verbindliche gesetzliche Regelungen geschaffen hat, wird die Regelungszuständigkeit an die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergegeben. Bisher wird im Zollernalbkreis die Staffelung der Kostenbeiträge und deren Höhe über die beschlossene Tabelle –ohne Satzung- vorgenommen. Es hat sich jedoch in gerichtlichen Verfahren landesweit gezeigt, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur die alleinige Anwendung der Kostenbeitragstabelle ohne Satzung für rechtswidrig ansieht. Auch das vorrangig für den Zollernalbkreis zuständige Verwaltungsgericht Sigmaringen teilt diese Auffassung.

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege sind daher per Satzung zu regeln, die dann auch regelmäßig fortgeschrieben werden muss. Zuständig nach § 3 Abs. 2 Nr. 17 der Hauptsatzung des Zollernalbkreises obliegt dem Kreistag die Zuständigkeit zum Erlass von Satzungen.

Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, wenn der Jugendhilfeausschuss hier eine entsprechende Empfehlung ausspricht.